

GEMEINDERAT BÖZBERG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



Sitzung vom 17. September 2024

HMR: 725246.003

Versand: 23. September 2024

Baugesuche 2024

790.01.020

3. VWV Bözberg – Sanierung Reservoir Linn mit Erweiterung Versorgungssicherheit B 83

<u>Bauherr:</u>	VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg
<u>Grundeigentümer:</u>	Parz-Nr. 2054 VWV Bözberg Parz-Nr. 2204 Ortsbürgergemeinde Bözberg
<u>Projektverfasser:</u>	Porta AG, Neumarkt 1, 5200 Brugg
<u>Baute:</u>	Sanierung Reservoir Linn mit Erweiterung Versorgungssicherheit
<u>Lage:</u>	Parz. Nr. 2054, Munimatt Linn
<u>Pläne:</u>	Situationsplan 1:200 vom 11.06.2024 Schnitt 1:100 vom 11.06.2024 Detailplan 1:100 vom 11.06.2024 Situation und Grundriss 1:100 vom 11.06.2024 R & I Schema Reservoir Linn vom 11.06.2024 Rodungsgesuch vom 11.06.2024 Projektbeschreibung vom 11.06.2024
<u>Gesuchseingabe:</u>	11.09.2023 / 11.06.2024
<u>Ausschreibung:</u>	09.08.2024 – 09.09.2024

I. Sachverhalt

Am 11. September 2023 reichte die VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg, ein Baugesuch für die Sanierung des Reservoirs Linn auf der Parzelle 2054, Munimatt, im Ortsteil Linn ein. Die Parzelle 2054 liegt ausserhalb Baugebiet im Wald.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen hat am 01. Dezember 2023 weitere Unterlagen einverlangt. Der VWV-Vorstand hat das Baugesuch überarbeitet und teilt mit Schreiben vom 10. Juni 2024 mit, dass auf den Umbau des bestehen Reservoirs Linn verzichtet wird und nun ein Neubau geplant wird.

Am 11. Juni 2024 wurde das Änderungsgesuch mit den überarbeiteten Unterlagen und Pläne zu Händen der kantonalen Fachstelle eingereicht.

Ausschreibung

Das Baugesuch wurde gemäss § 60 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) in der Zeit vom 09. August 2024 bis 09. September 2024 aufgelegt. Zudem wurde das Baugesuch im kantonalen Amtsblatt vom 08. August 2024 im Generalanzeiger vom 08. August 2024 publiziert.

Die gemäss § 54 Abs. 2 Bauverordnung (BauV) legitimierten auswärts wohnenden Eigentümer direkt anstossender Grundstücke wurden über die Auflage mit separatem Schreiben orientiert.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind keine eingegangen.

II. Erwägungen

Bauverordnung (BauV)

Seit 01. September 2011 ist die kantonale Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 in Kraft (Stand 01. Januar 2022). Neu sind insbesondere die Bestimmungen zur Umsetzung der „Interkantonalen Vereinbarungen über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB“ (§§ 16 bis 31, Kapitel 3) sowie weitere, im Vergleich zu bisher präzisierten Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. In den Gemeinden, die Ihre

Nutzungspläne noch nicht an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB angepasst haben (so auch in Bözberg), gelten anstelle der vorgenannten Bestimmungen im Kapitel 3 (Baubegriffe und Messweisen) weiterhin die Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994.

Zustimmung und Bewilligung übergeordneter Behörden

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb Baugebiet, im Wald, im Ortsteil Linn. Das Bauvorhaben erfordert die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Folgende Zustimmungen liegen der Kant. Fachstellen liegen vor:

- Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 16. September 2024 (BVUAFB.23.2247)
- Rodungsbewilligung vom 16. September 2024 der Abteilung Wald (BVUAW.1697)

Gebühren Bauwesen

Die Gebühren im Bauwesen sind im Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg vom 01.01.2013 / 01.01.2022, §§ 12 bis 24 und im Anhang III Bauwesen geregelt.

Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die Ansätze gemäss Anhang III. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr pro m2 gemäss Anhang III erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

ENTSCHEID

1. Die Baubewilligung wird erteilt.
2. Die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 16. September 2024 sowie die Rodungsbewilligung vom 16. September 2024 der Abteilung Wald werden zum integrierenden Bestandteil der Baubewilligung erklärt. Die verfügbaren Auflagen sind vollumfänglich einzuhalten.
3. Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss diese Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:
 - a) unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial
 - b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Innertstoffdeponien abgelagert werden können
 - c) andere Abfälle.Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle TVA vom 10.12.1990: Mit dem Einsatz des sog. „Drei-Mulden-Konzepts“ bzw. Anlieferung der Abfälle gem. lit. c hiervor an eine Abfallstelle ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
4. Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist gemäss Art. 26a, Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung verboten.
5. Sämtliche Bau- und Mauerteile müssen im Rahmen der Abbrucharbeiten beseitigt und abtransportiert werden. Sie müssen anschliessend sortiert und fachgerecht entsorgt werden. Verschmutztes Bodenmaterial ist speziell zu behandeln oder auszuheben und abzulagern.
6. In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, nicht gestattet (ausser zur Bekämpfung eines kurzfristigen Notstandes).
7. Grenzsteine und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende Grenzzeichen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer (Kreis Brugg, Reto Porta, Neumarkt 1, 5201 Brugg, Tel. 056 460 97 90 ersetzen zu lassen).
8. Die Aufwendungen für Baukontrollen, Abnahmen usw. werden nach Abschluss der Bauarbeiten separat in Rechnung gestellt (Abs. 3 Gebührentarif in Bausachen).
9. Die Durchführung der Baukontrollen und Abnahmen sind der Gemeindekanzlei mit den Meldekarten „Meldungen an die Bauverwaltung“ oder telefonisch 056 460 24 60 zu melden.

10. Die Gebühren werden gemäss Gebührenreglement §§ 12 - 24 und Anhang III Bauwesen vom 01.01.2013/01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Baubewilligungsgebühr § 14

Minimalgebühr

Fr.

Publikationskosten

Fr.

Zusätzliche Kosten § 19 *

Kommunale Brandschutzbewilligung

Fr.

Total

Fr.

* Die Kosten für Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

PA an:

- VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg (Versand A+)

Beilagen: 1 genehmigter Plansatz

Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, vom 16.09.2024

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 16.09.2024

Rechnung

- BVUAFB.23.2247 / Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- BVUAW.1697/Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau
- Baugesuchsakten
- Akten

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

GEMEINDERAT BÖZBERG

Therese Brändli
Gemeindeammann

Verena Schrenk
Gemeindeschreiberin



GEMEINDERAT BÖZBERG

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



Sitzung vom 17. September 2024

Versand: 23. September 2024

Baugesuche 2024

790.01.020

3. VWV Bözberg – Sanierung Reservoir Linn mit Erweiterung Versorgungssicherheit B 83

<u>Bauherr:</u>	VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg
<u>Grundeigentümer:</u>	Parz-Nr. 2054 VWV Bözberg Parz-Nr. 2204 Ortsbürgergemeinde Bözberg
<u>Projektverfasser:</u>	Porta AG, Neumarkt 1, 5200 Brugg
<u>Baute:</u>	Sanierung Reservoir Linn mit Erweiterung Versorgungssicherheit
<u>Lage:</u>	Parz. Nr. 2054, Munimatt Linn
<u>Pläne:</u>	Situationsplan 1:200 vom 11.06.2024 Schnitt 1:100 vom 11.06.2024 Detailplan 1:100 vom 11.06.2024 Situation und Grundriss 1:100 vom 11.06.2024 R & I Schema Reservoir Linn vom 11.06.2024 Rodungsgesuch vom 11.06.2024 Projektbeschreibung vom 11.06.2024
<u>Gesuchseingabe:</u>	11.09.2023 / 11.06.2024
<u>Ausschreibung:</u>	09.08.2024 – 09.09.2024

I. Sachverhalt

Am 11. September 2023 reichte die VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg, ein Baugesuch für die Sanierung des Reservoirs Linn auf der Parzelle 2054, Munimatt, im Ortsteil Linn ein. Die Parzelle 2054 liegt ausserhalb Baugebiet im Wald.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen hat am 01. Dezember 2023 weitere Unterlagen einverlangt. Der VWV-Vorstand hat das Baugesuch überarbeitet und teilt mit Schreiben vom 10. Juni 2024 mit, dass auf den Umbau des bestehen Reservoirs Linn verzichtet wird und nun ein Neubau geplant wird.

Am 11. Juni 2024 wurde das Änderungsgesuch mit den überarbeiteten Unterlagen und Pläne zu Händen der kantonalen Fachstelle eingereicht.

Ausschreibung

Das Baugesuch wurde gemäss § 60 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) in der Zeit vom 09. August 2024 bis 09. September 2024 aufgelegt. Zudem wurde das Baugesuch im kantonalen Amtsblatt vom 08. August 2024 im Generalanzeiger vom 08. August 2024 publiziert.

Die gemäss § 54 Abs. 2 Bauverordnung (BauV) legitimierten auswärts wohnenden Eigentümer direkt anstossender Grundstücke wurden über die Auflage mit separatem Schreiben orientiert.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind keine eingegangen.

II. Erwägungen

Bauverordnung (BauV)

Seit 01. September 2011 ist die kantonale Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 in Kraft (Stand 01. Januar 2022). Neu sind insbesondere die Bestimmungen zur Umsetzung der „Interkantonalen Vereinbarungen über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB“ (§§ 16 bis 31, Kapitel 3) sowie weitere, im Vergleich zu bisher präzisierten Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. In den Gemeinden, die Ihre

Nutzungspläne noch nicht an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB angepasst haben (so auch in Bözberg), gelten anstelle der vorgenannten Bestimmungen im Kapitel 3 (Baubegriffe und Messweisen) weiterhin die Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994.

Zustimmung und Bewilligung übergeordneter Behörden

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb Baugebiet, im Wald, im Ortsteil Linn. Das Bauvorhaben erfordert die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Folgende Zustimmungen liegen der Kant. Fachstellen liegen vor:

- Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 16. September 2024 (BVUAFB.23.2247)
- Rodungsbewilligung vom 16. September 2024 der Abteilung Wald (BVUAW.1697)

Gebühren Bauwesen

Die Gebühren im Bauwesen sind im Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg vom 01.01.2013 / 01.01.2022, §§ 12 bis 24 und im Anhang III Bauwesen geregelt.

Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die Ansätze gemäss Anhang III. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr pro m² gemäss Anhang III erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

ENTSCHEID

1. Die Baubewilligung wird erteilt.
2. Die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, vom 16. September 2024 sowie die Rodungsbewilligung vom 16. September 2024 der Abteilung Wald werden zum integrierenden Bestandteil der Baubewilligung erklärt. Die verfügten Auflagen sind vollumfänglich einzuhalten.
3. Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss diese Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:
 - a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriäl
 - b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inerstoffdeponien abgelagert werden können
 - c) andere Abfälle.Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle TVA vom 10.12.1990: Mit dem Einsatz des sog. „Drei-Mulden-Konzepts“ bzw. Anlieferung der Abfälle gem. lit. c hiavor an eine Abfallstelle ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
4. Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist gemäss Art. 26a, Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung verboten.
5. Sämtliche Bau- und Mauerteile müssen im Rahmen der Abbrucharbeiten beseitigt und abtransportiert werden. Sie müssen anschliessend sortiert und fachgerecht entsorgt werden. Verschmutztes Bodenmaterial ist speziell zu behandeln oder auszuheben und abzulagern.
6. In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, nicht gestattet (ausser zur Bekämpfung eines kurzfristigen Notstandes).
7. Grenzsteine und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende Grenzzeichen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer (Kreis Brugg, Reto Porta, Neumarkt 1, 5201 Brugg, Tel. 056 460 97 90 ersetzen zu lassen.
8. Die Aufwendungen für Baukontrollen, Abnahmen usw. werden nach Abschluss der Bauarbeiten separat in Rechnung gestellt (Abs. 3 Gebührentarif in Bausachen).
9. Die Durchführung der Baukontrollen und Abnahmen sind der Gemeindkanzlei mit den Meldekarten „Meldungen an die Bauverwaltung“ oder telefonisch 056 460 24 60 zu melden.

10. Die Gebühren werden gemäss Gebührenreglement §§ 12 - 24 und Anhang III Bauwesen vom 01.01.2013/01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Baubewilligungsgebühr § 14

Minimalgebühr

Fr.

Publikationskosten

Fr.

Zusätzliche Kosten § 19 *

Kommunale Brandschutzbewilligung

Fr.

Total

Fr.

* Die Kosten für Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

PA an:

- VWV Bözberg, Chapf 9, 5225 Bözberg (Versand A+)
- Beilagen: 1 genehmigter Plansatz
Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, vom 16.09.2024
Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 16.09.2024
Rechnung
- BVUAFB.23.2247 / Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- BVUAW.1697/Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstr. 22, 5001 Aarau
- Baugesuchsakten
- Akten

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

GEMEINDERAT BÖZBERG

Therese Brändli
Gemeindeammann

Verena Schrenk
Gemeindeschreiberin



gemeinde bözberg

POSTFACH 2254/5001 Aarau

01.10.24

CH - 5225
Bözberg

2041486

1.20

A
STANDARD



DIE POST



Departement Bau, Verkehr und
Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

16. September 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1697

Gemeinde: Bözberg
Gesuchstellerin: VWW Bözberg
Bauvorhaben: Sanierung Wasserreservoir Linn
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.23.2247

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Vereinigte Wasserversorgung Bözberg (VWW Bözberg) reisst das bestehende Reservoir Linn bis auf das Fundament ab und baut am selben Standort ein neues Reservoir. Das bestehende Fundament wird einen Teil des neuen Fundaments ausmachen. Das neue Reservoir besteht aus zwei 32 m langen und im Durchmesser 3,7 m hohen und breiten Röhren, welche stirnseitig durch ein Schieberhaus verbunden werden. Die Kapazität der beiden Röhren beträgt rund 550 m³, dies sind 100 m³ mehr als im bestehenden Reservoir. Die Kapazität wurde zur Erhöhung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser erhöht. Das neue Wasserreservoir wird auf einem 25 cm hohen Fundament aus Kiesbeton aufgestellt. Die Röhren werden als rund 8 t schwere Einzelstücke angeliefert und danach per Kran auf dem Fundament zusammengebaut. Die Röhren werden bis zur Hälfte mit Splitt umhüllt und danach mit mindestens 80 cm Aushub überdeckt. Auf dem Aushub wird noch eine 30 cm mächtige Humusschicht aufgebracht. Anschliessend wird die Fläche bepflanzt. Vom Reservoir wird einzig der Eingang zum Schieberhaus oberirdisch sein. Alle anderen Elemente des Reservoirs werden überdeckt.

Sowohl das bestehende als auch das neue Reservoir liegen im Wald. Für den Abbruch des bestehenden Reservoirs sowie für den Bau des neuen Reservoirs ist eine temporäre Rodung von 1'995 m² notwendig. Gemäss den Erläuterungen durch den Projektleiter (Eduard Keller) an der Besichtigung am 8. Juli 2024 wird ein grosser Teil der Fläche für die Zwischenlagerung von rund 800 m³ Aushub benötigt. Der Aushub wird im Wald zwischengelagert, weil im angrenzenden Offenland kein geeigneter Lagerplatz gefunden werden konnte. Zudem wird ein bestehender Maschinenweg, welcher am Reservoir vorbeiführt, vorübergehend zu einer Fahrzeugpiste ausgebaut. Auf der Waldstrasse wird ein Installationsplatz eingerichtet, auf welchem während der Bauarbeiten die Baubaracken sowie auch ein 70 t schwerer Pneukran stehen werden. Der Lastwagenkran ist notwendig, um die rund 8 t schweren Elemente des neuen Reservoirs an den richtigen Platz zu heben.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer massgeblichen Rodungsfläche von insgesamt 1'995 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 9. August bis 9. September 2024 in der Gemeinde Bözberg öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeindekanzlei Bözberg vom 11. September 2024 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Wasserversorgung der Bevölkerung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage des bereits bestehenden Wasserreservoirs Linn **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalen Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Eine Baubewilligung für eine Baute ausserhalb Baugebiet kann gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 2. November 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

Die Rodung betrifft keine im Richtplan festgelegten Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung, keine kommunale Naturschutzzone und es sind auch keine Inventare von nationaler oder kantonalen Bedeutung betroffen. Die Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** werden nicht gefährdet.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'995 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der VWV Bözberg wird für den Neubau des Reservoirs Linn eine temporäre Rodung im Umfang von 1'995 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Bözberg	Linn	VWV Bözberg	2054	415
Bözberg	Linn	OBG Bözberg	2204	1'281
Bözberg	Linn	EWG Bözberg	2031	171
Bözberg	Linn		2055	128
Total				1'995

Rodungskoordinaten: 2 651 950 / 1 257 713

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Rodungsplan 1:200 vom 6. Juni 2024, genehmigt durch die Abteilung Wald am 11. September 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, hat ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die VWV Bözberg das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'995 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2027 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Bözberg (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Bözberg an:

- VWW Bözberg (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Bözberg (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Bözberg (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Raphael Amsler (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

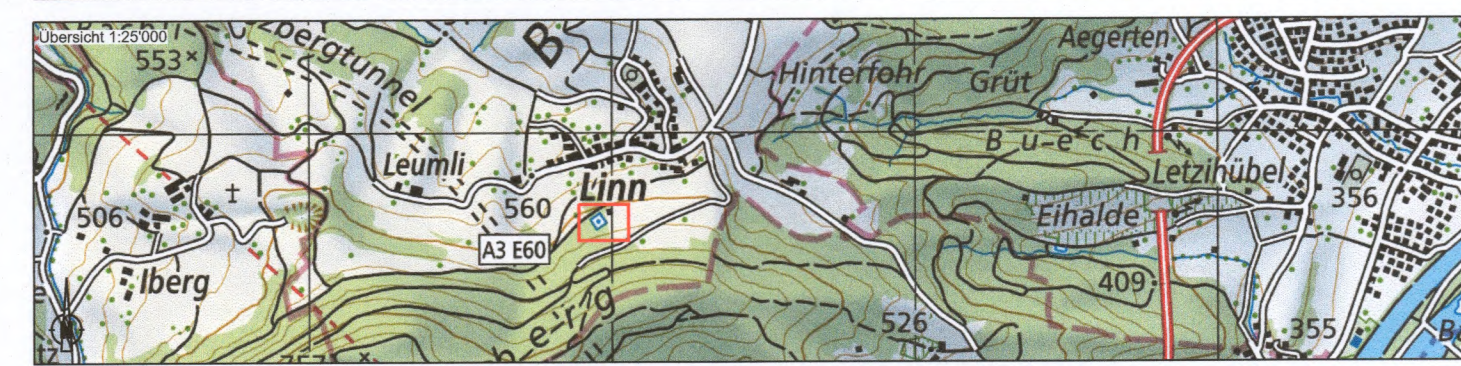
6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Erweiterung Versorgungssicherheit Sanierung Reservoir Linn

Auflageprojekt

Rodungsplan 1:200



Bauherr: VWV BÖZBERG
Geschäftsstelle
Chapf 9
5225 Bözberg

Projektverfasser:

Projektnummer: 4124PBW106
 Plannummer: 105
 Format: 60x 65
 Dateiname: 101_Situation.dwg
 Plotfile: \\4124Boezberg\\PBW106...\\5...2...\\c...\\101_Situation

Art:	Erstellung:	Änderung 1:	Änderung 2:
gezeichnet:	Seb 06.06.2024		
geprüft:	Hep 06.06.2024		
freigegeben:	Kee 06.06.2024		
Beschreibung der letzten Änderung:			

PORTA
INGENIEURE PLANER GEOMETER

5201 Brugg
Neumarkt 1
T 058 580 97 97
F 058 580 97 00
brugg@portaag.ch
www.portaag.ch

Werkleitungen: (nach SIA 405)

Medium

Schmutzwasser

Sauberwasser

Wasserversorgung

Wasserversorgung, Steuerkabel

Gas

Elektrizität

Swisscom

Signatur neu

Signatur bestehend

Flächen:

 temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

Waldareal



Aushub

Grundwasserschutzzonen

Medium

Schutzzone S3

Signatur neu

Signatur bestehend

